

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951**

58 (29.6.1951)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 58

Karlsruhe, den 29. Juni

1951

## Inhalts-Verzeichnis

537-551

### I. Verwaltungsangelegenheiten

- 537 Bezüge der Beamten im Vorbereitungsdienst, die das 32. Lebensjahr vollendet haben  
538 Schadensersatzansprüche bei Straftaten  
539 Wohnungsfürsorge; h. i. Einrichtung einer Bundes-Wohnungstauschstelle

### III. Betrieb und Fahrplan

- 540 Bekämpfung der Betriebsunfälle  
541 Fahrplan  
542 Umnummerung und Umzeichnung der Güterwagen; hier: Einträge im Wagenzettel, FV § 47  
543 Unfalluntersuchung; Fristen

### IV. Verkehr

- 544 Beförderung von Sendungen mit frischen Fischen  
545 Begleitpapiere zu den Sendungen nach Berlin und nach der Ostzone

- 546 Bekämpfung der Güterschäden  
547 Reiseverkehr nach Kehl  
548 Rücksendung leerer COLLICO-Transportkisten an Dauermieter  
549 Schäden an Inneneinrichtungen italienischer Kühlwagen  
550 Schlafwagenvorschrift; hier: Bettplatzausweise

### VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 551 DV 936, Dienstvorschrift für die Aufbewahrung und Lagerung feuergefährlicher, sprenggefährlicher und zum Zerknall neigender Stoffe und den Verkehr mit diesen Stoffen

### VIII. Nachrichten

- Eisenbahnfachschule  
Offene Dienstposten

## I. Verwaltungsangelegenheiten

- 537 Bezüge der Beamten im Vorbereitungsdienst, die das 32. Lebensjahr vollendet haben

3 P 10 Pbbv (ABl 58. 29. 6. 51.)

Vorgang: ABIVerfügungen 334 und 414/1951

Die Beamten im Vorbereitungsdienst, denen gemäß ABIVerf 414/1951 auf Antrag Unterhaltszuschüsse in Höhe der Vergütungen für Versorgungsempfänger gewährt werden, nehmen mit den jeweiligen Sätzen (75% im gehobenen und 80% im mittleren Dienst) auch an der z Zt gezahlten 15%igen Erhöhung der Grundgehälter (Diäten) teil und erhalten mit den gleichen Einschränkungen auch den besonderen, gestaffelten Zuschlag gemäß Ziffer 2 der ABIVerf 334/1951. Sie beziehen somit 75 bzw 80% der gesamten jeweiligen Dienstbezüge eines planmäßigen Beamten nach der 1. Dienstaltersstufe derjenigen Besoldungsgruppe, in der sie bei regelmäßigem Verlauf der Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

Die in Ziffer 8 der ABl-Verfügung 414/1951 angeführten Sätze stellen lediglich die sich nach den derzeitigen Besoldungstabellen (gültig vom 1. 10. 1951) ergebenden Regelbeträge (ohne Vorschuß und Zuschlag) dar.

Bei ABIVerf 414/1951 ist auf diese Verfügung zu verweisen.

- 538 Schadensersatzansprüche bei Straftaten

12 F 15 Rhf (ABl 58. 29. 6. 51.)

Bei strafrechtlichen Verfehlungen von Reisenden oder Betriebsfremden oder Bediensteten zum Nachteil der Eisenbahnverwaltung wird der der Eisenbahn entstandene Schaden bei dem zum Schadenersatz Verpflichteten vielfach zu spät geltend gemacht. Die Dienststellen sind der Auffassung, daß sie mit ihrer Anzeige an die Bahnkriminalpolizei ihrer Pflicht genügt hätten. Die Bahnkriminalpolizei ist jedoch nur zur strafrechtlichen Untersuchung und Verfolgung der Straftaten zuständig. Die Durchsetzung unserer zivilrechtlichen Forderungen aus solchen Fällen ist Sache der Dienststellen und Ämter nach den hierfür geltenden Dienstvorschriften. Die Dienststellen und Ämter haben daher in solchen Fällen, unabhängig von der

Anzeige an die Bahnkriminalpolizei, unsere zivilrechtliche Forderung gegenüber dem zum Schadenersatz Verpflichteten nach den maßgebenden Dienstvorschriften und Anweisungen der ED geltend zu machen. Zahl der Haftpflichtige in absehbarer Zeit nicht, so sind die Unterlagen der ED vorzulegen, damit die gerichtliche Betreibung erforderlichenfalls im Adhäsionsverfahren gemäß den §§ 403 bis 406 d Strafprozeßordnung zu dem von der Bahnkriminalpolizei eingeleiteten Strafverfahren in die Wege geleitet werden kann.

- 539 Wohnungsfürsorge; h. i. Einrichtung einer Bundes-Wohnungstauschstelle 14 Fg 2 Uw (ABl 58. 29. 6. 51.)

Von dem Zentralverband der Haus- und Grundbesitzer und dem Zentralverband Deutscher Mieter ist in Köln, Spichernstraße 34 b eine Bundes-Wohnungstauschstelle errichtet worden.

Durch die Bundes-Wohnungstauschstelle soll der Fern-Wohnungstausch durch zentrale Erfassung des gesamten Tauschbedürfnisses innerhalb der Bundesrepublik einschließlich Westberlin gefördert werden. Tauschsuchende Mieter sind hierdurch in der Lage, ihren Wohnungsbedarf entsprechend ihren veränderten wirtschaftlichen, beruflichen oder familiären Bedürfnissen anzupassen.

Die Bundes-Wohnungstauschstelle erfaßt in Zusammenarbeit mit örtlichen Wohnungstauschstellen und den Wohnungsbehörden das überörtliche Wohnungstauschbedürfnis und stellt auf Grund dieser Meldungen und der Anträge der Tauschsuchenden die Möglichkeit des überörtlichen Tausches oder des Ringtauses fest.

Die Annahme von Tauschanträgen erfolgt direkt bei der Bundes-Wohnungstauschstelle (BWS), Köln, auf Grund der von dieser ausgegebenen Tauschkarten. Tauschanträge können auch bei den örtlichen Geschäftsstellen der Haus- und Grundbesitzervereine und der Mietervereine zwecks Weiterleitung an die Bundes-Wohnungstauschstelle gestellt werden. Durch die Eintragung bei der Bundes-Wohnungstauschstelle sind die Voraussetzungen für einen umfassenden Tausch gleich geschaffen worden.

Die bei der Bundes-Wohnungstauschstelle eingetragenen Tauschsuchenden werden laufend über entstehende Tauschmöglichkeiten unterrichtet, so daß es

Badische  
Landesbibliothek

insoweit besonderer Anfragen nicht bedarf. Schriftlichen Anfragen — jedoch nur in dringenden Fällen — sind DM —.50 in Briefmarken beizufügen.

Die Eintragung in die BWS-Kartei gilt jeweils für die Dauer von 6 Monaten. Ist in dieser Zeit ein Tausch nicht durchgeführt, so kann die Eintragung verlängert werden.

Eingetragene Tauschsuchende müssen während der Dauer der Eintragung die Durchführung eines Wohnungstausches oder den Fortfall des Tauschinteresses unverzüglich der BWS schriftlich mitteilen.

Für die Eintragung bei der Bundes-Wohnungstauschstelle ist ein Verwaltungskostenzuschuß von DM 8.— zu entrichten. Die Entrichtung erfolgt durch Verwendung einer Wertmarke auf der dem Tauschsuchenden übergebenen oder übersandten Quittung.

Außer dem Verwaltungskostenzuschuß ist eine Sicherheitsgebühr von DM 4.— zu entrichten. Die Sicherheitsgebühr abzüglich Rücküberweisungskosten wird an den Tauschsuchenden gegen Rücksendung der mit Wertmarke versehenen Quittung wieder zurückgezahlt, sofern er der BWS unverzüglich Mitteilung macht, falls ein Tausch durchgeführt ist oder ein Tauschinteresse nicht mehr besteht. Die Sicherheitsgebühr verfällt jedoch zugunsten der BWS, falls diese Mitteilungen nicht rechtzeitig erfolgen oder die Gebühr nicht spätestens einen Monat nach Ablauf der Eintragungsfrist bei der Bundes-Wohnungstauschstelle zurückgefordert wird.

Erfolgshonorare oder sonstige Vermittlungsgebühren werden seitens der Bundes-Wohnungstauschstelle nicht erhoben.

### III. Betrieb und Fahrplan

#### 540 Bekämpfung der Betriebsunfälle

31 B 4 Bu (ABl 58. 29. 6. 51.)

##### Verfügung der Hauptverwaltung 31.311 Bu 25 vom 18. 6. 1951

Die zahlreichen Unfälle der letzten Zeit veranlassen uns, auf die große Bedeutung einer gewissenhaften und ordnungsmäßigen Betriebshandhabung hinzuweisen. Bei der Untersuchung der Unfälle zeigt sich, daß in vielen Fällen gegen einfachste und grundlegende Vorschriften größtenteils verstoßen wurde.

Mehrere folgenschwere Unfälle sind dadurch entstanden, daß die Fahrstraßen vorzeitig aufgelöst und Weichen unter fahrenden Zügen umgestellt wurden. 1 Toter, 5 Schwer- und zahlreiche Leichtverletzte neben erheblichem Sachschaden waren in den letzten Wochen die Folgen dieser groben Pflichtwidrigkeiten. Dienstvorsteher und BA-Vorstände müssen dafür sorgen, daß die Verzeichnisse der Zugschlußstellen auf dem laufenden gehalten werden und überwachen, daß die Beteiligten mit ihrem Inhalt vertraut sind und ihn genau beachten.

Andere schwere Betriebsunfälle sind auf mangelhafte Fahrwegprüfung zurückzuführen. Allen an der Fahrwegprüfung Mitwirkenden ist immer wieder vor Augen zu führen, wie außerordentlich viel von der gewissenhaften Prüfung des Fahrwegs abhängt und daß es unverantwortlich ist, wenn hier leichtfertig verfahren wird. Auf die zusätzliche Kennzeichnung besetzter Einfahrgleise durch das Anbringen von Sperreinrichtungen wird hingewiesen.

Wegen der häufigen Achsschenkelbrüche an Wagenradsätzen als Folge von heißgelaufenen Gleitachslagern haben wir bereits mit Verfügung 22.221 Fka 26 vom 25. 5. 1951 besondere Maßnahmen angeordnet. Hiernach sind u. a. Züge mit Heißbläufnern sofort zu stellen, auch auf freier Strecke. Wie sich gezeigt hat, begnügen sich die Bediensteten z. T. mit der Vor- und Weitermeldung eines erkannten Heißbläufners, um dem eigenen Bahnhof das Anhalten des Zuges und das Aussetzen des heißgelaufenen Wagens zu ersparen. Ein solches Verfahren ist mit einer pflichtbewußten Dienstauffassung unvereinbar. Alle Bediensteten des Bahn-

hofsaußendienstes sowie die Bahn- und Schrankenwärter haben mehr als bisher auf betriebsgefährliche Erscheinungen an vorbeifahrenden Zügen zu achten. Sie dürfen bei gefahrdrohenden Mängeln nicht zögern, den Zug schnellstens zu stellen oder stellen zu lassen.

Verhältnismäßig hoch ist auch die Zahl der Zusammenstöße und Entgleisungen infolge falscher Handhabung des Rangierdienstes. Als Ursachen sind besonders zu nennen: Mangelhafte Verständigung zwischen Rangierleiter, Weichenwärter und Lokpersonal, Nichtaufnahme und Nichtbeachtung von Signalen, mangelhafte Prüfung des Rangierwegs, unzeitige Weichenumstellung, ungenügende Bremsbesetzung bewegter Rangierabteilungen, Nichtbeachtung der Vorschriften für vorsichtig zu behandelnde Wagen, Fehlen eines Mannes an der Spitze einer geschobenen Wagengruppe, wenn der Rangierleiter die Bewegung nicht vollständig übersehen kann und dergl. mehr. Durch ständige Belehrung und scharfe Überwachung der an der Ausführung des Rangierdienstes beteiligten Bediensteten muß sichergestellt werden, daß die gegebenen Vorschriften beachtet werden.

Zusammenpralle mit Straßenfahrzeugen auf Wegübergängen entstehen immer wieder dadurch, daß Schranken zu spät bedient, vorzeitig geöffnet oder überhaupt nicht geschlossen werden. Die für die Bedienung der Schranken in der DV 456 — Bahnbewachungsvorschrift — im § 7 gegebenen Bestimmungen sind den Beteiligten erneut einzuschärfen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß an schwierigen Übergängen nur zuverlässige, erfahrene und körperlich leistungsfähige Wärter beschäftigt werden, die ihren Dienstobliegenheiten voll gewachsen sind.

Von den Dienstvorstehern muß erwartet werden, daß sie sich mit ihrer ganzen Person im Kampf gegen Betriebsunfälle einsetzen und das nachgeordnete Personal zur sorgfältigen Arbeit erziehen. Darüber hinaus müssen auch die mit der Überwachung des Betriebsdienstes betrauten Kontrolleure, Amtsvorstände und Dezernenten jede Gelegenheit benutzen, um die Diensthandhabung im einzelnen zu überprüfen.

#### Zusatz der ED:

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Hinweise zur Unfallbekämpfung in ABlVerf 999/50 und 33/51.

#### 541 Fahrplan

33 Bfp 3 Bfp (ABl 58. 29. 6. 51.)

1. Vom 1. Juli 1951 an werden die FT 55/56 München — Hamburg — München als leichte Dampfzüge in folgenden Plänen gefahren:

F 55: München Hbf ab 13.10, Augsburg Hbf an 13.50, ab 13.51, Würzburg an 16.07, ab 16.11, Bebra an 18.11, ab 18.19, Göttingen an 19.19, ab 19.20, Hannover an 20.28, ab 20.32, Hamburg Hbf an 22.43, ab 22.50, Hamburg-Dammtor an 22.54, ab 22.54, Hamburg-Altona an 23.05.

F 56: Hamburg-Altona ab 6.36, Hamburg-Dammtor an 6.44, ab 6.45, Hamburg Hbf an 6.49, ab 6.51, Hannover Hbf an 8.52, ab 8.56, Göttingen an 10.02, ab 10.03, Bebra an 11.02, ab 11.10, Fulda an 11.52, ab 11.53, Würzburg Hbf an 13.15, ab 13.19, Augsburg Hbf an 15.41, ab 15.42, München Hbf an 16.25.

2. Die FT 29/30 München — Frankfurt — München verkehren vorerst nicht.

#### 3. Sonstige Fahrplanänderungen:

Die Verkehrsdauer der zwischen Wien Süd und Villach vorgesehenen Nachtzüge 997/996 wird wie folgt eingeschränkt:

Zug 997 Wien Süd — Villach, ab Wien Süd täglich vom 28. 6 bis 7. 7. sowie Fr und Sa vom 13. 7. bis 1. 9.

Zug 996 Villach — Wien Süd, ab Villach täglich vom 29. 6. bis 8. 7. sowie Sa und So vom 14. 7. bis 2. 9.

Personal wegen Auskunftserteilung unterweisen.

**542 Ummummerung und Umzeichnung der Güterwagen; hier: Einträge im Wagenzettel, FV § 47**

31 B 7 BAVf (ABl 58. 29. 6. 51.)

(Beruht auf den Verf der HVB vom 2. 5. 1951 — 22.223 Fkwg 77 — und vom 7. 6. 1951 — 31.312 BAVf 178 —)

Zwischen der SNCF und der DB wurde ein Übereinkommen über die gemeinsame Benutzung bestimmter Güterwagen getroffen. Im Zusammenhang mit der Bildung dieses deutsch-französischen Güterwagenparks (EUROP-Wagen) werden alle Güterwagen, Dienstgüterwagen und Bahndienstwagen der DB sowie die bei ihr eingestellten Privatgüterwagen im Laufe der drei nächsten Jahre vollständig umgezeichnet und umgenummert.

Die Güterwagen der DB erhalten künftig das Eigentumsmerkmal „DB“ (statt bisher „DR“) und eine sechsstellige Wagennummer, die im Gegensatz zu der seither fünfstelligen Wagennummer im ganzen Wagenpark nur einmal verwendet wird. Das Gattungszeichen der Güterwagen wird beibehalten, jedoch durch eine zweistellige Bauartnummer ergänzt. Die bisherigen Gattungsbezirke, die Zonenbezeichnungen und alle sonstigen Sonderkennzeichen, z B „DRA“ oder „DR (Ru)“ entfallen.

Die Dienstgüter- und Bahndienstwagen erhalten außer dem neuen Eigentumsmerkmal „DB“ eine vierstellige Nummer und den Namen der Heimat-

direktion, welche zusammen die Kennzeichnung des Wagens bilden (Dienstgüterwagen bis Nr 4 999, Bahndienstwagen von Nr 5 000 an).

Bei den Pfeilwagen (Güterwagen fremder Verwaltungen, die in den Besitzstand der DB übergegangen sind) wird in dem Verwaltungskennzeichen „(→ DR)“ das DR durch „DB“ ersetzt und die Zonenkennzeichnung gelöscht. Im übrigen behalten diese Wagen ihre seitherigen Anschriften.

Die Privatgüterwagen erhalten künftig nur noch die Anschrift „DB“, eine Nummer aus der Reihe 500 000 bis 599 999 und das Zeichen „P“.

Die EUROP-Wagen bekommen über der Anschrift die zusätzliche Bezeichnung „EUROP“, außerdem wird bei ihnen die gesamte Anschrift weiß umrahmt.

In der Deutschen Demokratischen Republik (Ostzone) ist am 1. Januar 1951 mit der Umzeichnung des Güterwagenparks begonnen worden. Das neue Eigentumsmerkmal lautet „DR“ mit Umschrift im Kreis „Deutsche Demokratische Republik“. Ferner erhalten die Wagen eine neue Nummer aus sechs Ziffern, von denen je zwei Ziffern durch Bindestriche voneinander getrennt sind, z B „34—17—28“.

Beim Eintragen von Güterwagen in den Wagenzettel (FV § 47) ist — insbesondere hinsichtlich der Angabe des Eigentumsmerkmals — ab sofort wie folgt zu verfahren:

Art des Wagens bzw der Anschrift	in Spalte 1 ist einzutragen	Sonstiges
<b>a) Noch nicht umgezeichnete deutsche Wagen</b>		
(Besitzstand der Deutschen Bundesbahn)		
1. Bundesbahngüterwagen der drei westlichen Besatzungszonen	der Gattungsbezirk, z B „Nürnberg“, abgekürzt „Nür“	
2. wenn die Angabe des Gattungsbezirks fehlt	das Eigentumsmerkmal „DR“	
3. bundeseigene Güterwagen amerikanischer Bauart	das Eigentumsmerkmal „DRA“	
4. Güterwagen fremder Verwaltungen, die in den Besitzstand der DB übergegangen sind und das Verwaltungszeichen „(→ DR)“ sowie das Zonenzeichen „Brit-US-Zone“ oder „(→ Zone Fr-DR)“ tragen	das Eigentumsmerkmal der fremden Verwaltung und das Verwaltungszeichen „(→ DR)“ in Bruchform, z B abgekürzt „NS/DR“	
<b>b) Umgezeichnete deutsche Wagen</b>		
1. Güterwagen deutscher Bauart (nicht Dienstgüter- und Bahndienstwagen)	das Eigentumsmerkmal „DB“	Die hinter dem Gattungszeichen stehende Bauartnummer ist in den Wagenzettel nicht einzutragen.
2. Dienstgüterwagen und Bahndienstwagen	der Direktionsname (abgekürzt)	
3. bundeseigener Güterwagen amerikanischer Bauart (DRA-Wagen)	das Eigentumsmerkmal „DB“	Das Gattungs-Gruppenzeichen in Spalte 3 ist zu unterstreichen. Die Bauartnummer wird nicht eingetragen. Da für diese Wagen besondere betriebliche Vorschriften gelten, ist auch am Wagen selbst das Gattungszeichen und die Bauartnummer auffällig unterstrichen, z B „G 09“.
4. Güterwagen fremder Verwaltungen, die in den Besitzstand der DB übergegangen sind	das Eigentumsmerkmal der fremden Verwaltung und das Verwaltungszeichen „(→ DB)“ in Bruchform z B „NS/DB“	
<b>c) EUROP-Wagen</b>		
1. Güterwagen der DB	„E/DB“	
2. Güterwagen der SNCF	„E/SNCF“, jedoch nicht unterstrichen, da die Wagen nicht als Fremdwagen gelten	Übergangsbahnhof und Tag der Übernahme werden in Spalte 10 nicht vermerkt.

Art des Wagens bzw der Anschrift	in Spalte 1 ist einzutragen	Sonstiges
<b>d) Fremde Wagen</b>		
1. fremde Güterwagen, die das Eigentumsmerkmal der einstellenden Verwaltung allein tragen	das Eigentumsmerkmal, z B „SNCF“	
2. fremde Güterwagen, bei denen neben dem Eigentumsmerkmal der einstellenden Verwaltung das Verwaltungszeichen einer anderen fremden Verwaltung angebracht ist	das Eigentumsmerkmal der einstellenden Verwaltung und das hinter dem Pfeil angebrachte Verwaltungszeichen der besitzenden Verwaltung in Bruchform, z B „NS/CSD“	In Spalte 1 ist das Eigentumsmerkmal und ggf das Verwaltungszeichen zu unterstreichen. In Spalte 10 sind der Übergangsbahnhof und der Tag der Übernahme, oder wenn kein Übergangszettel vorhanden, der Vermerk „Übergang fehlt“ einzutragen.
3. Reichsbahngüterwagen aller 4 Besatzungszonen, die das Verwaltungszeichen einer fremden Bahn tragen	das Eigentumsmerkmal „DR“ und das Verwaltungszeichen der besitzenden Verwaltung in Bruchform, z B „DR/FS“	
4. Reichsbahngüterwagen mit dem Zonenzeichen „USSR-Zone“	für das Zonenzeichen „USSR-Zone“ die Abkürzung „RZ“ und den Gattungsbezirk in Bruchform, z B „RZ/Fm“	
5. Güterwagen fremder Verwaltungen, die das Verwaltungszeichen „( → DR)“ und das Zonenzeichen „USSR-Zone“ tragen	das Eigentumsmerkmal der einstellenden Verwaltung und die Abkürzung „RZ“ in Bruchform, z B „NS/RZ“	
6. Umgezeichnete Güterwagen der Deutschen Demokratischen Republik (Ostzone)	das Eigentumsmerkmal „DR“	

Diese Verf wird in die neue SbV als Zus Best zu FV§ 47 (8), (9) und (14) aufgenommen.

#### 543 Unfalluntersuchung; Fristen

31 B 4 Bum (ABl 58. 29. 6. 51.)

Es besteht Veranlassung, die Dienststellen auf die bei der Unfalluntersuchung für die Vorlage an die nach Buvo § 24 (1) zuständige Stelle einzuhaltenen Fristen zu erinnern. Diese sind vorgeschrieben in:

Buvo § 25 (1), (4), (5) u (6), § 26 (1), (3), (5) u (6) und 27 (4).

(Siehe auch ABIVerf 1108/49).

### IV. Verkehr

#### 544 Beförderung von Sendungen mit frischen Fischen

7 V 14 Vgbe (ABl 58. 29. 6. 51.)

Es wurde festgestellt, daß bei der Beförderung von Sendungen mit frischen Fischen — vorwiegend aus dem Bodenseegebiet — die Bestimmungen GBV I § 33 (1) und (2) von den Versand- und Umladebahnhöfen vielfach nicht beachtet werden. Um den Beförderungseffekt der vom Versender gewählten Beförderungsart zu erzielen, muß grundsätzlich an den vorgenannten Bestimmungen festgehalten werden. Eigenmächtige Abweichungen führen nicht nur zu Berufungen und Verärgerungen der Kunden, sondern haben auch Frachtausfälle zur Folge. Wenn besondere Verhältnisse Abweichungen notwendig machen, ist an die ED zu berichten. In eiligen Fällen ist fmdl Entscheidung einzuholen.

#### 545 Begleitpapiere zu den Sendungen nach Berlin und nach der Ostzone

7 V 3 Vgbas/Russ (ABl 58. 29. 6. 51.)

Im Verkehr mit der Ostzone und mit Berlin ergeben sich immer wieder dadurch Unzuträglichkeiten, daß die Warenbegleitscheine unterwegs in Verlust geraten. Häufig kann alsdann nicht einmal der Nachweis geführt werden, daß überhaupt Warenbegleitscheine beigegeben waren. Als Folge dieser Unregelmäßigkeiten wurden schon hohe Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Sie hätten vermieden werden können, wenn mit etwas mehr Sorgfalt gearbeitet und die einfachsten Bestimmungen beachtet worden wären. Viele Verluste entstanden dadurch, daß die Warenbegleitscheine nicht haltbar an den Begleitpapieren befestigt waren und an Stelle der vorgeschriebenen großen Frachtbriefe, in welche die Warenbegleitscheine eingelegt und befestigt werden können, kleine Frachtbriefe verwendet wurden.

Nach § 55 (1) EVO und GBV I § 16 (5) muß der große Frachtbrief (EVO Anlage D oder F) verwendet werden, wenn dem Frachtbrief Anlagen beigegeben sind. Nach § 37, § 56 (2) b und § 65 (1) EVO sowie GBV I § 17 (45) Ziffer 11 und (54) und Anmerkung 4 auf dem Frachtbriefmuster, sowie PBV II § 11 (13) müssen Anzahl und Art der beigegebenen Begleitpapiere einzeln und genau im Frachtbrief oder in der Expresgutkarte bezeichnet und damit haltbar verbunden sein.

Nach GAV § 15 (26) a und § 16 (20) sind die dem Frachtbrief beigegebenen Anlagen in Spalte „Bemerkungen“ des Versandbuches oder des Abgangsbuches einzutragen. Im Abgangsbuch für Expresgut sind diese Angaben ebenfalls in Spalte „Bemerkungen“ zu vermerken.

Bei einer Überprüfung der Umladestellen und Umstellbahnhöfe waren bei etwa 20% aller Sendungen nach der Ostzone oder Berlin an Stelle der großen Frachtbriefe kleine Frachtbriefe verwendet, und bei 60 bis 90% waren die Warenbegleitscheine nicht im Frachtbrief vermerkt, bei Expresgut fehlten die Vermerke bei 68% aller Sendungen.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten bei dem Zonenübergang sind künftig in die Frachtbriefe und Expresgutkarten sowie in die Spalte „Bemerkungen“ der Versandbücher und Abgangsbücher die Blätter und die Nummern der Warenbegleitscheine einzutragen; bei Sammelgutladungen genügt die Angabe der Zahl der Blätter 2 und 3, es empfiehlt sich jedoch, die Nummern auf der Innenseite des Frachtbriefes anzugeben. Die Vollzähligkeit ist nach den Angaben im Frachtbrief zu prüfen (GBV I § 17 (54)). Außer den Annahmesteden ist künftig auch den Bediensteten, die die Frachtbriefe oder Expresgutkarten in die Versand- oder Abgangsbücher eintragen und denen, die die Schlußprüfung der Frachtbriefe nach GAV § 18 (1) g vornehmen, die Beachtung dieser Bestimmungen zur Pflicht zu machen. Auch diese Bediensteten werden künftig zur Verantwortung gezogen werden, wenn

- die Warenbegleitscheine mit ihren Nummern nicht ordnungsmäßig im Frachtbrief oder in der Expresgutkarte vermerkt oder nicht haltbar damit verbunden sind,
- die Warenbegleitscheine nicht ordnungsmäßig in Spalte „Bemerkungen“ der Versandbücher oder Abgangsbücher eingetragen sind,
- an Stelle der großen Frachtbriefe kleine Frachtbriefe verwendet werden.

7 H V 4 Vubg

**Eisenbahner!** Denkt an die schonliche Behandlung aller **Beförderungsgüter**, auch der leeren Packmittel!

**Verhütet Güterschäden**  
und damit das Abwandern unserer  
Kunden auf den privaten **Kraftwagen!**

~~~~~  
**Helft mit, die Eisenbahn vor hohen Entschädigungsleistungen zu bewahren.**  
~~~~~

Die Schäden an Beförderungsgütern haben in der letzten Zeit wieder erheblich zugenommen. Fast jeden Tag gehen von Verkehrstreibenden oder Wirtschaftsverbänden Beschwerden ein. Es wird bitter darüber geklagt, daß die Güterschäden fast zur Regelmäßigkeit geworden sind. Bedauerlicherweise sind die Klagen der Firmen fast immer berechtigt und können durch nichts entschuldigt werden. Die während des Frühjahrverkehrs notwendige stärkere Auslastung der Wagen bewirkte anscheinend eine gewisse Sorglosigkeit bei der Verladung der Güter. Die Bediensteten, die gleichgültig oder nachlässig Güterschäden, Gutverschleppungen usw. verursachen, sind sich über die Auswirkungen ihrer Handlungsweise wohl kaum bewußt.

Es handelt sich bei den Beschädigungen meist um hochwertige Güter (Apparate mit Glasteilen, in Kisten verpackt, Fahrräder, Motorräder, Kühlschränke, Möbel, Möbelteile usw.), die vom privaten Kraftwagen stark umworben werden. Fast jedes Beschwerdeschreiben endet mit der Drohung, daß, wenn sich die Verstöße bei der DB nicht umgehend bessern, die Firmen zu anderen Verkehrsmitteln greifen werden.

Die Ladebediensteten sind nochmals eindringlich zu belehren und darauf hinzuweisen, daß eine sorgfältige und pflegliche Behandlung der Güter in ihrem eigenen Interesse liegt und der Erhaltung ihres Arbeitsplatzes dient. Die Dienststellenleiter, Bühnenleiter usw. werden verpflichtet, die Arbeitsweise der Ladebediensteten in nächster Zeit besonders sorgfältig zu überwachen und gegen Nachlässigkeiten mit aller Schärfe vorzugehen. Eine unsachgemäße Arbeit kann wegen der seit zwei Jahren laufenden regelmäßigen Aufklärung und Schulung der Bediensteten nicht mehr mit Unwissenheit oder mangelhafter Ausbildung entschuldigt werden.

Diese Verfügung ist in unregelmäßigen Zeitabständen immer wieder im Dienstunterricht zu behandeln.

#### 547 Reiseverkehr nach Kehl

9 A Vt 7 Vubp (ABl 58. 29. 6. 51.)

Es wird darauf hingewiesen, daß der Bahnhof Kehl noch wie französisches Hoheitsgebiet behandelt wird, so daß die Stadt Kehl vom Bahnhof aus nur mit einem Auslandspaß und einem Einreisevisum betreten werden kann. Reisende, die den deutschen Teil der Stadt Kehl besuchen wollen, aber nicht im Besitz eines Passes sind, müssen am Hp Kehl-Kinzigbrücke aussteigen.

Es mehren sich in letzter Zeit die Fälle, daß Reisende, die in durchgehenden Eil- und Schnellzügen nach Kehl reisen, auf dem Bahnhof aufgehalten werden und mit einem Personenzug bis Kehl-Kinzigbrücke zurückfahren müssen. Diese Reisenden sind verständ-

licherweise über die unliebsame Verzögerung ihrer Reise ungehalten. Hinzu kommt, daß ihnen, sofern sie nicht im Besitz einer Kennkarte sind, von den französischen Grenzpolizeibeamten wegen Verdachts des illegalen Grenzübertritts Schwierigkeiten bereitet werden können.

Zur Vermeidung derartiger Unregelmäßigkeiten wird angeordnet:

1. In den durchlaufenden Eil- und Schnellzügen sind Reisende nach Kehl rechtzeitig, d. h. spätestens bis Appenweier bzw. Offenburg (bei den von Offenburg bis Kehl durchfahrenden Zügen) auf die besonderen Verhältnisse in Kehl hinzuweisen und aufzufordern, von Appenweier bzw. Offenburg mit einem Personenzug bis Kehl-Kinzigbrücke zu fahren.
2. Bei den von Offenburg bis Kehl durchfahrenden Schnellzügen ist in Offenburg ein entsprechender Hinweis durch Lautsprecher zu geben.
3. Beim Halt der Personenzüge in Kehl-Kinzigbrücke ist vom Zugpersonal deutlich auszurufen, daß Reisende nach dem deutschen Stadtteil dort aussteigen müssen.

#### 548 Rücksendung leerer COLLICO-Transportkisten an Dauermieter 7 Wg 4 Vgab (COL) (ABl 58. 29. 6. 51.)

Vorgang: E-Vbl-Verf 389/25/50

Dauermieter beklagen sich darüber, daß die Eisenbahndienststellen nicht den Tag des Eingangs der gefüllten COLLICO-Transportkisten in den Begleitschein B für die leeren COLLICO-Kisten eintragen, so daß sie bei längerem Ausbleiben der Kisten nicht erkennen können, ob die Kisten zu lange beim Kunden festgehalten wurden. Sie können sich deshalb auch nicht um schnellere Rückgabe der leeren COLLICO-Kisten durch den Empfänger bemühen.

Wegen der Knappheit an COLLICO-Transportkisten und der Unmöglichkeit, bei der gegenwärtigen Materiallage den Bedarf in absehbarer Zeit zu decken, kommt dem beschleunigten Umlauf der COLLICO-Kisten besondere Bedeutung zu. Es ist deshalb nötig, die Dauermieter in ihren Bemühungen durch die Eisenbahn tatkräftig zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang werden alle Abfertigungsstellen ersucht, die obengenannte E-Vbl-Verf genau zu beachten.

#### 549 Schäden an Inneneinrichtungen italienischer Kühlwagen 7 Wg 8 Vwvk (ABl 58. 29. 6. 51.)

Die Generaldirektion der Italienischen Staatsbahnen klagt darüber, daß in letzter Zeit aus dem Bundesgebiet wieder Kühlwagen mit Schäden an den Innenein-

richtungen, besonders an den Bodenrosten, zurückgegeben worden sind. Um unnötige Wagenausfälle zu vermeiden, wird im Hinblick auf den hohen Kühlwagenbedarf während des Obstversandes um Abhilfe gebeten. Wir verweisen auf die Bekanntmachungen im Eisenbahn-Verkehrsblatt vom 16. Juli 1950 Nr 320/21/50 und vom 16. März 1951 Nr 126/9/51 und ersuchen für schonliche Behandlung aller Kühlwagen zu sorgen.

**550 Schlafwagenvorschrift; hier: Bettplatzausweise**  
9 Vt 6 Tpschl (ABl 58. 29. 6. 51.)

Die DSG führt Beschwerde darüber, daß einzelne Fahrkartenausgaben, die nicht mit Bettkarten ausgerüstet sind, Bestellungen von Bettplätzen gegen Zahlung der entsprechenden Bettplatzgebühr annehmen, ohne dem Reisenden hierüber einen entsprechenden Beleg auszuhändigen.

Die Reisenden müssen dann in jedem Fall beim Schlafwagenschaffner den Bettplatzpreis noch einmal entrichten. Dies führt zu berechtigten Verärgerungen der Reisenden. Außerdem ergeben sich nachträglich umständliche und zeitraubende Rückfragen, Erstattungsverfahren und unnötige Verwaltungsarbeiten.

Für die Behandlung der Bettplatzbestellungen gelten die Bestimmungen der Schlafwagenvorschrift (DV 725), mit der alle Dienststellen ausgerüstet sind. Die in Frage kommenden Bediensteten sind entsprechend zu unterweisen. Diese Verf ist bei § 2 der Schlafwagenvorschrift vorzumerken.

**VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten**

**551 DV 936, Dienstvorschrift für die Aufbewahrung und Lagerung feuergefährlicher, sprenggefährlicher und zum Zerknall neigender Stoffe und den Verkehr mit diesen Stoffen** 24 St 23 Stat (ABl 58. 29. 6. 51.)

In der DV 936, Ausgabe 1935, sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Seite 12  
§ 6 f) (1) 4. Zeile  
„schlagwettersicherer . . . . . Grubenräume“ streichen und dafür setzen:  
„explosionssicherer Ausführung (siehe § 13 Abs 2)“

Seite 14  
§ 13 2. Abs 3. Zeile  
„ausgeführt werden“ streichen und dafür setzen:  
„nach den VDE-Vorschriften gemäß DIN 57 165 und DIN 57 170 (Ersatz für VDE 0165/1935 bzw VDE 0170/IV.44 und VDE 0171/IV.44) ausgeführt werden. Für Leuchten genügt die Schutzart erhöhte Sicherheit e, als Kennzeichen der explosionsschutzten Ausführung dient das Zeichen Ex, das gut sichtbar angebracht sein muß. Schalter, Steckdosen und Sicherungen sind außerhalb der Lagerräume anzuordnen.“

**Offene Dienstposten**

(ABl 58. 29. 6. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die nichttechn A 6-Rate — Ps 101 — „Berufsberatung und Fürsorge der unfallverletzten und kriegsbeschädigten Bediensteten“ beim Sozialbüro der ED Karlsruhe — 3 P 40 —	sofort	—	14.7.1951	Bevorzugt werden kriegsbeschädigte Beamte mit genauer Kenntnis des Außendienstes sowie Erfahrung in Personalangelegenheiten.
technische A 6-Rate T 2 — Leiter der Arbeitsaufnahme — beim EAW Offenburg — 4 H P 47 —	sofort	—	14.7.1951	

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

Leuchten für Räume zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse III brauchen nur mit einfachen Überglocken versehen zu sein.“

Seite 15  
Fußnote erhält folgende Fassung:  
„1) Künstliche Beleuchtung siehe § 13 Abs 2“

Seite 16  
§ 15 Ba) letzter Absatz  
„Ist künstliche . . . . . ausgeführt werden“ streichen und dafür setzen:  
„Für künstliche Beleuchtung gilt § 13 Abs 2“.

**VIII. Nachrichten**

**Eisenbahnfachschnule** (ABl 58. 29. 6. 51.)

A. Umzug der Eisenbahnfachschnule  
Das Geschäftszimmer der Eisenbahnfachschnule, Bezirksschnulleitung Karlsruhe, befindet sich nunmehr in der Lammstraße 19, II. Stock, Zimmer 201.

B. Rufnummern  
Ab sofort haben  
Bezirksschnulleiter RA Fertig  
Fernruf Basa Karlsruhe 5000  
Vertreter der GdED ROS Kautz  
Fernruf Basa Karlsruhe 1070  
Zweigschnulleiter ROI Heumann  
Fernruf Basa Lindau 367

Die Übersicht in ABl 26/1950 ist entsprechend zu berichtigen.

C. Neue Lehrgänge  
Bei genügender Beteiligung beginnen demnächst folgende Lehrgänge:

1. in Karlsruhe zur Vorbereitung auf die Vorprüfung zum einfachen Dienst, Wagenmeister, Werkführer, Reichsbahnbetriebswart, nichtt und techn Reichsbahnassistenten;
2. in Offenburg zur Vorbereitung auf die A-Feststellerprüfung.

Ferner ist beabsichtigt, wiederum mit einem Lehrgang über Stellwerk- und Blockanlagen mit praktischer Unterweisung im Eisenbahnsignallaboratorium — Ingenieurbau — der Technischen Hochschule in Karlsruhe zu beginnen. Diesen Lehrgang können Betriebsbeamte aller Dienstzweige besuchen. Wir machen insbesondere die in Ausbildung befindlichen Anwärter des mittleren und gehobenen Dienstes darauf aufmerksam. Unterrichtsbeginn und Unterrichtszeit werden noch bekanntgegeben.

Anmeldungen sind umgehend schriftlich der Bezirksschnulleitung Karlsruhe vorzulegen. Anmeldevordrucke können fernmündlich bei der Geschäftsstelle — Basa Karlsruhe 1167 — anverlangt werden.

Verband  
Deutscher Eisenbahnfachschnulen  
Bezirksschnulleitung Karlsruhe/Bd